

Beschluss-Vorlage 2013/0050 zur Sitzung am 26.02.2013
des WERKAUSSCHUSSES

TOP 5

öffentlich

EU-Dienstleistungsrichtlinie; Sachstandsbericht

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro x
Kosten lt. Kostenschätzung
Euro x

Kosten der Gesamtmaßnahme
(nur bei Teilvergaben)

Euro x

Folgekosten

x einmalig
x lfd. jährl.
Euro

Veranschlagt

im Wirtschaftsplan im Investitionsplan mit
2013 2013 x Euro

Sachkonto
Bereits vergeben x

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

x

hat zugestimmt

x

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Der Binnenmarktausschuss (IMCO) des Europäischen Parlaments verabschiedete am 24. Januar 2013 Änderungen des Kommissionsvorschlags für eine Konzessionsvergabeberichtlinie.

Dies wurde in den vergangenen Wochen mannigfaltig unter dem Motto „Privatisierung der Wasserversorgung“ in den verschiedenen Medien behandelt. Als Reaktion aus der Bevölkerung verschiedener Staaten wurde das EU-weite Internet-Bürgerbegehren „Right2Water“ begründet, das mittlerweile mehr als 10 Mio Bürgerinnen und Bürger aus verschiedenen EU-Ländern unterzeichnet haben.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BEW) hat dazu – in Auszügen - folgende Stellungnahme abgegeben:

Grundsätzlich sieht die Richtlinie eine Ausschreibungspflicht für Dienstleistungs- und Baukonzessionen vor. Davon sind insbesondere Wasserversorgungsunternehmen betroffen. Jedoch sieht der Richtlinienentwurf nach Verabschiedung der Änderungen eine Übergangsregelung für bestimmte Wasserversorgungsunternehmen vor. Darüber hinaus sind Ausnahmeregelungen für be-

stehende Konzessionsverträge und für Inhouse-Vergaben vorgesehen. Es soll zudem ausdrücklich klargestellt werden, dass Wegenutzungsverträge im Energiebereich nicht von der Richtlinie betroffen sein sollen. Im weiteren Verlauf des Rechtsetzungsverfahrens steht nun die Abstimmung über den geänderten Richtlinienvorschlag im Plenum des Europäischen Parlaments an.

Nach jetzigem Stand ist ein Inkrafttreten der Richtlinie Mitte 2013 vorgesehen. Eine Umsetzung in deutsches Recht muss anschließend innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

Die bislang vom Binnenmarktausschuss und vom EU-Ministerrat beschlossenen Änderungsvorschläge zum Richtlinienvorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe sehen folgende relevanten Punkte vor:

- Vor Inkrafttreten der Richtlinie vergebene und ausgeschriebene Konzessionsverträge sollen von der Richtlinie unberührt bleiben. Dies ergibt sich aus den Beratungsergebnissen des EU-Ministerrates.*
- Die Ausschreibungspflicht für Konzessionsverträge, wie sie die Richtlinie vorsieht, wird voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres 2014 in deutsches Recht umgesetzt sein. Die Richtlinie gilt erst mit der Umsetzung in deutsches Recht, wenn Deutschland seine Umsetzungspflicht erfüllt.*
- Es sind Vorschriften zur Ausnahme von Inhouse-Vergaben und Vergaben im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit vorgesehen. Bei dieser Art der Vergabe wird kein Dritter einbezogen, sondern es findet eine Vergabe innerhalb der Organisationsstruktur statt. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Inhouse-Ausnahme ist, dass an dem Konzessionsnehmer keine private Beteiligung besteht und er 80 Prozent des Gesamtumsatzes des Konzessionsgebers mit der Wasserversorgung erwirtschaftet.*
- Es soll eine Übergangsregelung für Dienstleistungskonzessionsverträge bestimmter Wasserversorgungsunternehmen vorgesehen werden. Die Regelung ist für Stadtwerke als Mehrspartenunternehmen mit privater Beteiligung relevant. Dienstleistungskonzessionen im Bereich der Wasserversorgung sollen noch innerhalb der nächsten drei Jahre unter bestimmten Voraussetzungen ausschreibungsfrei ohne Anwendung der Vorgaben der Richtlinie verlängert werden können. Eine solche Vertragsverlängerung soll längstens bis zum Juli 2020 möglich sein. Um dieser Übergangsregelung zu unterfallen, müssen 100 Prozent des Gesamtumsatzes des konzessionsnehmenden Unternehmens in der Sparte Wasser aus der Erbringung von Dienstleistungen für die die Konzession vergebende Gemeinde oder die konzessionsvergebenden Gemeinden stammen. 90 Prozent des Gesamtumsatzes müssen aus der Erbringung dieser Dienstleistungen aus der Sparte Wasser stammen, wenn die Konzession sich auch auf benachbarte Gemeinden bezieht.*
- Der Schwellenwert, bei dessen Überschreitung die Richtlinie anwendbar sein soll, soll von 5 Mio. EUR wie er noch im Richtlinienentwurf der Kommission vorgesehen war, auf 8 Mio. EUR angehoben werden. Damit soll die Richtlinie auf die Vergaben von Konzessionen anwendbar sein, die einen geschätzten Wert von 8 Mio. EUR haben.*

Stand des Verfahrens

Die Abstimmung im federführenden Ausschuss des Europäischen Parlaments erfolgte auf Grundlage des Berichts zum Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe. Zurzeit wird noch darüber diskutiert, ob als nächster Schritt der Bericht in erster Lesung im Plenum des Europäischen Parlaments zur Abstimmung gestellt oder erst ein Mandat für Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Rat zur Erzielung eines Kompromisses erteilt wird.

Germeringer Situation

Die Stadtwerke Germering wären als Verbundunternehmen zunächst betroffen, da wir deutlich weniger als 80% unseres Umsatzes im Bereich der Wasserversorgung erbringen. Diese Sichtweise berücksichtigt allerdings nur einen Aspekt aus dem bisher bekannten Richtlinienentwurf.

Andere Punkte wie der Schwellenwert oder die Bewertung unseres, im Jahr 2011 mit der Stadt Germering abgeschlossenen Konzessionsvertrages müssen sicher noch eingehend geprüft werden. Dies kann allerdings erst mit Vorliegen der Umsetzung in deutsches Recht geschehen, was zunächst abzuwarten ist.

Weitergehende eventuelle Maßnahmen wie die Ausgründung eines Unternehmens ausschließlich mit der Aufgabe Wasserversorgung, mit der unter Umständen eine Ausschreibungspflicht vermieden werden könnte, sind erst danach diskussionsreif.

Kein Beschlussvorschlag:

Roland Schmid

genehmigt OB